

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Wolfurt, 11.07.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetz, LBGI. Nr. 52/2001 idgF. wird auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt vom 11.05.2022 für den Bereich des Gemeindegebietes von Wolfurt eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge verordnet:

§ 1

Eigentümer oder Bauberechtigte von Bauwerken, welchen von der Baubehörde auf Grund des § 12 Abs. 7 Baugesetz Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Stellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche der Stellplätze beträgt entsprechend den normierten Mindestanforderungen an die Größe eines Stellplatzes 5,00 x 2,50 m bzw. je Stellplatz 12,50 m².

Die Ausgleichsabgabe für fehlende Einstell- oder Abstellplätze beträgt € 1.041 pro m² bei fehlender Einstellplatzfläche und € 240 pro m² bei fehlender (Ab)Stellplatzfläche und wird ab dem Jahr 2023 jährlich gemäß den Vorgaben des Landes angepasst.

§ 3

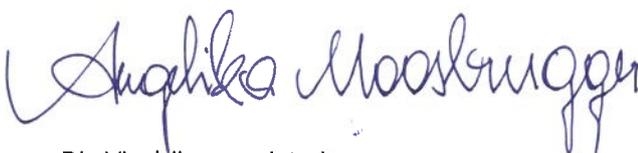
Die Abgabenverpflichtung entsteht mit Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides. Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf oder wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet und die fehlenden Stellplätze innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe auf Antrag unverzinst zurückzuerstatten.

Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Wolfurt auf Bereitstellung von Einstell- und Abstellplätzen.

§ 4

Die Verordnung tritt ab 01.08.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Für den Bürgermeister



Die Vizebürgermeisterin
Angelika Moosbrugger

